

Studienplanversion
2005

Studienkennzahl

122 Soziologie, geistes- und kulturwissenschaftliche Studienrichtung

Studienvorschriften:

Universitätsgesetz 2002 (UG 2002), BGBl. I Nr. 120/2002 idgF

Mitteilungsblatt Nr. 167 vom 28.06.2005,
gültig ab 01.09.2005

Vorsitzender der Curricularkommission

-4107 Ass.Prof. Mag. Dr. Manfred Gabriel
Tel. 0662-8044-4107
FB Erziehungswissenschaft und Kultursoziologie
Rudolfskai 42
5020 Salzburg
e-mail: manfred.gabriel@sbg.ac.at

Stellvertreter:

-4106 Univ.-Prof. Dr. Justin Stagl
Tel. 0662-8044-4106
FB Erziehungswissenschaft und Kultursoziologie
Rudolfskai 42
5020 Salzburg
e-mail: justin.stagl@sbg.ac.at

-6024 **Studienrichtungsvertretung**

Tel. 0662-8044-6024
Rudolfskai 42
5020 Salzburg
e-mail: strv.soziologie@sbg.ac.at
www.sbg.ac.at/sozi/strv

Inhalt

- § 1 BILDUNGSPRINZIPIEN**
- § 2 QUALIFIKATIONSPROFIL**
- § 3 STUDIENVERLAUF**
 - (1) Zulassungsvoraussetzungen
 - (2) Dauer
 - (3) Gliederung
 - (4) Stundenrahmen
 - (5) Akademischer Grad
- § 4 LEHRVERANSTALTUNGEN**
 - (1) Lehrveranstaltungsarten
 - (2) Zulassungsbeschränkungen und Teilungsziffern
- § 5 PRÜFUNGSORDNUNG**
 - (1) Erste Diplomprüfung
 - (2) Zweite Diplomprüfung
 - (3) Vorziehen von Lehrveranstaltungen
 - (4) Anmeldung und Wiederholung von Prüfungen
 - (5) ECTS
 - (6) Diplomarbeit
- § 6 STUDIENEINGANGSPHASE**
- § 7 ERSTER STUDIENABSCHNITT**
 - (1) Einführung in das Studium der Soziologie
 - (2) Grundzüge der Soziologie
 - (3) Grundzüge der empirischen Sozialforschung und der Statistik
- § 8 ZWEITER STUDIENABSCHNITT**
 - (1) Allgemeine Soziologie und Soziologische Theorie
 - (2) Spezielle Soziologien
 - (3) Empirische Sozialforschung
 - (4) Berufsorientierte Lehrveranstaltungen
- § 9 PFLICHTPRAXIS**
 - (1) Allgemeine Bestimmungen
 - (2) Erfolgsnachweis
- § 10 FREIE WAHLFÄCHER**
 - (1) Empfehlungen
 - (2) Vorgehen bei Abweichen von der Empfehlung

§ 1 Bildungsprinzipien

1. Das Studium der Soziologie dient der Auseinandersetzung mit Gegenwartsgesellschaften und den der Soziologie benachbarten Disziplinen (v.a. Psychologie, Kommunikationswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften, Politikwissenschaft, Geschichte, Pädagogik, Sozial- und Humangeographie).
2. Die Lehre soll den Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die für ihre spätere berufliche Tätigkeit erforderlich sind.
3. Das Studium der Soziologie soll unter Beachtung der Grundsätze des UniStG § 3 Kenntnisse und Methoden vermitteln, die zur Beobachtung und Analyse sozialer Phänomene und Probleme dienen.
4. Das Studium der Soziologie soll befähigen, durch eigene Forschungen zur Weiterentwicklung der Sozialwissenschaften beizutragen.
5. Das Studium der Soziologie soll zudem zum Transfer sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedene gesellschaftliche Bereiche beitragen.

§ 2 Qualifikationsprofil

Das Studium der Soziologie – hier die geistes- und kulturwissenschaftliche Studienrichtung – soll in Kombination mit den im Studienplan empfohlenen freien Wahlfächern auf folgende Verwendungsbereiche in Beruf und Gesellschaft vorbereiten:

- in inner- und außeruniversitären sozialwissenschaftlichen Forschungseinrichtungen
- in der öffentlichen Verwaltung
- in Wirtschaftsunternehmen
- in internationalen Organisationen
- in den Medienbereichen
- in Verbänden und Parteien
- im Bildungs- bzw. Ausbildungsbereich (z.B. Erwachsenenbildung)
- im Gesundheits- und Sozialwesen
- im Personal- und Organisationswesen (z.B. Unternehmensberatung)
- sowie in weiteren Bereichen der Gesellschaft (z.B. Kulturwesen, Verkehr, Freizeit, Tourismus etc.), in denen soziologische Kenntnisse und Sichtweisen eine sinnvolle und notwendige Ergänzung zum jeweils geforderten Fachwissen bedeuten.

Darüber hinaus soll die Soziologie auch grundlegendes Orientierungswissen über die Eigenart und Entwicklungsmöglichkeiten der Gegenwartsgesellschaften, ihre Entstehung und ihre Probleme im nationalen wie internationalen Kontext bereitstellen.

Als berufsbezogene Anforderungen sind zu nennen: die Fähigkeit zur selbständigen und raschen Gewinnung bzw. Einschätzung gesellschaftsrelevanter Information, das Durchführen empirischer Untersuchungen bzw. die Einschätzung ihrer methodischen Qualität sowie die Fähigkeit, komplexe soziale Sachverhalte in der jeweiligen Berufswelt und im weiteren gesellschaftlichen Umfeld zu analysieren.

Der Vorzug der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studienrichtung Soziologie liegt darin, neben sozialwissenschaftlichen Kernkompetenzen durch die Kombination mit freien Wahlfächern vor allem aus den Geistes- und Kulturwissenschaften auch Interdisziplinarität zu gewährleisten.

§ 3 Studienverlauf

(1) Zulassungsvoraussetzungen

Über die allgemeine Universitätsreife (UniStG § 35) hinaus sind für die Zulassung zur Studienrichtung Soziologie keine besonderen Voraussetzungen zu erfüllen.

(2) Dauer

Das Diplomstudium Soziologie hat eine Regelstudiendauer von 8 Semestern (UniStG Anlage 1.30).

(3) Gliederung

Das Diplomstudium Soziologie ist in zwei Studienabschnitte zu je 4 Semestern unterteilt.

Der 1. Studienabschnitt dient dazu, in das Diplomstudium Soziologie einzuführen und seine Grundlagen zu erarbeiten. Der 2. Studienabschnitt dient zur Vertiefung und speziellen Ausbildung.

(4) Stundenrahmen

Der Stundenrahmen umfasst 108 Semesterstunden (SSt.). Davon entfallen 64 Semesterstunden auf die Pflichtfächer und 44 Semesterstunden auf die freien Wahlfächer.

Im 1. Studienabschnitt sind 34 Semesterstunden und im 2. Studienabschnitt 30 Semesterstunden aus den Pflichtfächern zu absolvieren.

	Pflichtfächer	freie Wahlfächer	Insgesamt Lehrveranstaltungen über 108 Semesterstunden
1. Studienabschnitt: 4 Semester	Studieneingangsphase Lehrveranstaltungen über	Lehrveranstaltungen über 44 Semesterstunden	
	34 Semesterstunden		
2. Studienabschnitt: 4 Semester	Lehrveranstaltungen über		
	30 Semesterstunden		

(5) Akademischer Grad

Bei erfolgreichem Abschluss des Diplomstudiums Soziologie wird der akademische Grad einer Magistra philosophiae bzw. eines Magister philosophiae (Mag. phil.) erworben.

§ 4 Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungsarten

1. Die Orientierungslehrveranstaltung (OLV) gibt eine allgemeine Information über Universität und Studium, das Studium der Soziologie im Speziellen sowie den Salzburger Studienplan. Es besteht Anwesenheitspflicht.
2. Vorlesungen (VO) geben einen Überblick über das Fach oder seine Teilgebiete. Eine Prüfung über die Inhalte dieser Lehrveranstaltung erfolgt nach deren Abschluss in mündlicher oder schriftlicher Form.
3. Proseminare (PS) vermitteln Grundkenntnisse wissenschaftlichen Arbeitens, führen in die Fachliteratur ein und behandeln Probleme exemplarisch. In Proseminaren werden mündliche und schriftliche Beiträge der Studierenden erwartet. Diese Lehrveranstaltung hat immanenten Prüfungscharakter, d.h. dass Studierende während der Lehrveranstaltung Leistungsnachweise zu erbringen haben. Es besteht Anwesenheitspflicht.
4. Konversatorien (KO) dienen der Diskussion der entsprechenden Fachliteratur. Diese Lehrveranstaltung hat immanenten Prüfungscharakter, d.h. dass Studierende während der Lehrveranstaltung Leistungsnachweise zu erbringen haben. Es besteht Anwesenheitspflicht.
5. Seminare (SE) dienen der vertiefenden Diskussion fachwissenschaftlicher Probleme. Studierende werden dabei angehalten, mündliche und schriftliche Beiträge zu erbringen. Diese Lehrveranstaltung hat immanenten Prüfungscharakter, d.h. dass Studierende während der Lehrveranstaltung Leistungsnachweise zu erbringen haben. Es besteht Anwesenheitspflicht.
6. Praktika (PK) dienen zur Einübung der praktischen Beherrschung der Methoden der empirischen Sozialforschung. Diese Lehrveranstaltung hat immanenten Prüfungscharakter, d.h. dass Studierende während der Lehrveranstaltung Leistungsnachweise zu erbringen haben. Es besteht Anwesenheitspflicht.

(2) Zulassungsbeschränkungen und Teilungsziffern

1. In prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (PS, KO, SE, PK) ist aus didaktischen oder organisatorischen Gründen die Teilnehmerzahl beschränkt.
2. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen müssen ab einer Teilnehmerzahl von 30 Studierenden geteilt werden.
3. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, die einer Ausbildung an EDV-Arbeitsplätzen bedürfen, müssen ab einer Teilnehmerzahl von 15 Studierenden geteilt werden.
4. Sollten die höchstmöglichen Teilnehmerzahlen überschritten werden, gilt folgende Vorgangsweise:
 - a) Studierende des Diplomstudiums Soziologie sind generell vorzuziehen.
 - b) Für Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts:

- i) Als weiteres Kriterium für die Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes wird die Anzahl der positiv absolvierten Semesterstunden aus Pflichtlehrveranstaltungen herangezogen.
 - c) Für Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts:
 - i) Studierende, die den 1. Abschnitt absolviert haben, werden vorgereiht.
 - ii) Als weiteres Kriterium für die Vergabe der Plätze wird die Anzahl der im 2. Studienabschnitt positiv absolvierten Semesterstunden aus Pflichtlehrveranstaltungen herangezogen.
 - d) Sollte trotz oben genannter Kriterien die Teilnehmerzahl immer noch überschritten werden, so entscheidet die Studienbehörde.
5. Mit Einwilligung der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters können diese Höchstteilnehmerzahlen überschritten werden.
6. Im Hinblick auf die mit den Lehrveranstaltungen verbundenen Lernziele wird die Zulassung zu den unten angeführten Lehrveranstaltungen wie folgt geregelt:

Erster Studienabschnitt

Die Zulassung zum PK Praktikum zur empirischen Sozialforschung I setzt den erfolgreichen Abschluss der VO Methoden der empirischen Sozialforschung sowie der VO Statistik I voraus. Die Zulassung zum PS Statistik II setzt den erfolgreichen Abschluss des PS Statistik I voraus.

Zweiter Studienabschnitt

Die Zulassung zum SE Methodenprobleme der Sozialwissenschaften setzt den erfolgreichen Abschluss der VO Methodenprobleme der Sozialwissenschaften voraus.

Die Zulassung zum SE Spezielle Soziologie setzt den erfolgreichen Abschluss der jeweils dazugehörigen VO Spezielle Soziologie voraus.

Das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen ist von den Studierenden mittels Prüfungsausdruck oder durch Vorlage von Einzelzeugnissen zu Beginn des Semesters, spätestens aber innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen nachzuweisen.

§ 5 Prüfungsordnung

(1) Erste Diplomprüfung

Die erste Diplomprüfung ist in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen aus sämtlichen Pflichtfächern abzulegen. Nach positiver Ablegung sämtlicher Lehrveranstaltungsprüfungen erhalten die Studierenden ein Diplomprüfungszeugnis, das die Noten aus allen Pflichtfächern enthält.

(2) Zweite Diplomprüfung

Die zweite Diplomprüfung bildet den Abschluss des zweiten Studienabschnitts. Der abschließende Teil der zweiten Diplomprüfung erfolgt in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung. Der Prüfungssenat besteht aus mindestens drei Personen, von denen eine den Vorsitz zu übernehmen hat. Der Prüfungssenat wird von der Studiendekanin oder vom Studiendekan ernannt. (UniStG § 56). Die Prüfung besteht aus zwei Fächern, die dem Studienplan des Diplomstudiums Soziologie zuordenbar sein müssen. Das diesbezügliche Vorschlagsrecht liegt bei den Studierenden. Ein Prüfungsfach der Diplomprüfung muss dem Fach der Diplomarbeit zuzuordnen sein.

Als Voraussetzung zur Anmeldung und Zulassung zur kommissionellen Prüfung sind folgende Nachweise zu erbringen:

1. Der Nachweis der erfolgreich abgelegten ersten Diplomprüfung.
2. Der Nachweis der positiv beurteilten Lehrveranstaltungsprüfungen der Pflichtfächer für den zweiten Studienabschnitt.
3. Der Nachweis der positiv beurteilten und absolvierten freien Wahlfächer im Ausmaß von 44 Semesterstunden.
4. Der Nachweis der Pflichtpraxis.
5. Die Approbation der Diplomarbeit.

Nach positiver Ablegung der kommissionellen Prüfung erhalten die Studierenden ein Diplomprüfungszeugnis, das die Noten aus allen Pflichtfächern sowie die Beurteilung der kommissionellen

Prüfung und der Diplomarbeit enthält. Bei entsprechender Beachtung von § 10 Abs. 1 Z 2 und Abs. 1 Z 4 dieses Studienplans werden auch die freien Wahlfächer im Diplomprüfungszeugnis vermerkt.

(3) Vorziehen von Lehrveranstaltungen

1. Studierende haben das Recht, Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 10 SSt. aus dem zweiten Studienabschnitt vorzuziehen, bevor sie den ersten Studienabschnitt zur Gänze abgelegt haben.
2. Voraussetzung für das Vorziehen von Lehrveranstaltungen aus dem Fach Allgemeine Soziologie und Soziologische Theorie ist die positive Ablegung der Studieneingangsphase sowie des Faches Grundzüge der Soziologie.
3. Voraussetzung für das Vorziehen von Lehrveranstaltungen aus dem Fach Empirische Sozialforschung ist die positive Ablegung des Faches Grundzüge der empirischen Sozialforschung und Statistik.

(4) Anmeldung und Wiederholung von Prüfungen

1. Prüfungstermine sind zu Anfang, in der Mitte und zu Ende eines jeden Semesters anzusetzen und in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Prüfungstermine werden von der Studiendekanin oder vom Studiendekan festgesetzt. Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann die Festlegung der Prüfungstermine der Lehrveranstaltungsleiterin oder dem Lehrveranstaltungsleiter übertragen oder individuelle Terminvereinbarungen zwischen Studierenden und den Prüferinnen oder Prüfern zulassen (UniStG § 53).
2. Studierende haben das Recht, positiv abgelegte Prüfungen innerhalb einer Frist von bis zu sechs Monaten nach Ablegung einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.
3. Studierende haben das Recht, negativ abgelegte Prüfungen im ersten Studienabschnitt dreimal zu wiederholen.
4. Studierende haben das Recht, negativ abgelegte Prüfungen im zweiten Studienabschnitt viermal zu wiederholen.

(5) ECTS

Die Lehrveranstaltungen des Diplomstudiums Soziologie werden nach dem europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System ECTS) bewertet. Die Lehrveranstaltungen werden dabei – ausgehend von jeweils 1 Semesterstunde – wie folgt bewertet:

OLV	1,0 ECTS
VO	1,5 ECTS
KO	2,0 ECTS
Diplomarbeit	30,0 ECTS

PK	3,0 ECTS
PS	2,5 ECTS
SE	4,0 ECTS

(6) Diplomarbeit

Im zweiten Studienabschnitt des Diplomfaches Soziologie ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit zu verfassen (Diplomarbeit). Das Thema der Diplomarbeit muss einem Prüfungsfach des Studienplans Soziologie zuzuordnen sein. Studierende sind berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen. Die Studierenden sind berechtigt, der Studiendekanin oder dem Studiendekan eine Betreuerin oder einen Betreuer vorzuschlagen.

§ 6 Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase ist Teil des ersten Studienabschnitts und muss im ersten Studienjahr absolviert werden.

Sie umfasst 4 Semesterstunden, die durch folgende Lehrveranstaltungen abgedeckt werden:

<i>LV-Typ</i>	<i>Titel der LV</i>	<i>SSt.</i>	<i>ECTS</i>
OLV	Einführung in das Studium der Soziologie	1	1
VO	Hauptgebiete der Soziologie	3	4,5
		4	5,5

§ 7 Erster Studienabschnitt

Der erste Studienabschnitt besteht aus Pflichtfächern im Ausmaß von 34 SSt.
Er gliedert sich in drei Fächer:

<i>Fach</i>	<i>SSt.</i>	<i>ECTS</i>
1) Einführung in das Studium der Soziologie	5	11
2) Grundzüge der Soziologie	11	20,5
3) Grundzüge der empirischen Sozialforschung und Statistik	18	41
	34	72,5

(1) Einführung in das Studium der Soziologie

Dieses Fach dient der grundlegenden Information über die Universität und das Studium allgemein sowie über das Studium der Soziologie in Österreich und in Salzburg im Speziellen. Weiters dient es der Erörterung der wichtigsten Berufsfelder und Berufsaussichten der Soziologinnen und Soziologen sowie einer grundlegenden Einführung in die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens (insgesamt 11 ECTS).

<i>LV-Typ</i>	<i>Titel der LV</i>	<i>SSt.</i>	<i>ECTS</i>
OLV	Einführung in das Studium der Soziologie	1	1
PS	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	2	5
PS	Präsentations- und Kommunikationstechniken	2	5
		5	11

(2) Grundzüge der Soziologie

Dieses Fach dient dem Erwerb eines Gesamtüberblicks über soziologische Denkweisen. Es führt in die Hauptbegriffe und Hauptthemen der Soziologie ein und vermittelt eine erste Orientierung im Bereich der klassischen soziologischen Theorie. Weiters sollen Kenntnisse der Struktur und der Probleme von Gegenwartsgesellschaften (Soziographie) erworben werden (insgesamt 20,5 ECTS).

<i>LV-Typ</i>	<i>Titel der LV</i>	<i>SSt.</i>	<i>ECTS</i>
VO	Hauptgebiete der Soziologie	3	4,5
VO	Soziographie und Sozialstruktur Österreichs im europäischen Vergleich	2	3
VO	Geschichte der Soziologie	2	3
PS	Soziologische Grundbegriffe	2	5
PS	Lektüre klassischer soziologischer Texte	2	5
		11	20,5

(3) Grundzüge der empirischen Sozialforschung und der Statistik

Dieses Fach dient dem Erwerb eines Gesamtüberblicks über die Methoden der empirischen Sozialforschung, deren Einübung und praktische Beherrschung sowie der Vermittlung von Grundkenntnissen sowohl deskriptiver statistischer Methoden als auch inferenzstatistischer Test- und

Schätzverfahren. Weiters wird die Fähigkeit erworben, Daten zusammenzufassen und zu präsentieren bzw. publizierte Daten und Datenanalysen zu verstehen und kritisch zu beurteilen. Auf eine praxisnahe Ausbildung am PC unter Verwendung der zentralen Software wird besonderes Augenmerk gelegt (insgesamt 41 ECTS).

<i>LV-Typ</i>	<i>Titel der LV</i>	<i>SSt.</i>	<i>ECTS</i>
VO	Methoden der empirischen Sozialforschung	2	3
PS	Methoden I: Befragung und Einstellungsmessung	2	5
PS	Methoden II: Beobachtung, Inhaltsanalyse und weitere Methoden	2	5
PK	Praktikum zur empirischen Sozialforschung I	4	12
VO	Statistik I	2	3
PS	Statistik I	2	5
VO	Statistik II	2	3
PS	Statistik II	2	5
		18	41

§ 8 Zweiter Studienabschnitt

Der zweite Studienabschnitt besteht aus Pflichtfächern im Ausmaß von 30 SSt.

Er gliedert sich in 4 Fächer:

<i>Fach</i>	<i>SSt.</i>	<i>ECTS</i>
1) Allgemeine Soziologie und Soziologische Theorie	10	22
2) Spezielle Soziologien	8	22
3) Empirische Sozialforschung	8	23
4) Berufsorientierte Lehrveranstaltungen	4	10
	30	77

(1) Allgemeine Soziologie und Soziologische Theorie

Dieses Fach dient der Vermittlung und Auseinandersetzung mit zentralen soziologischen Theorien und der kritischen Analyse von Problemen der Gegenwartsgesellschaft (insgesamt 22 ECTS).

<i>LV-Typ</i>	<i>Titel der LV</i>	<i>SSt.</i>	<i>ECTS</i>
VO	Allgemeine Soziologie I	2	3
KO	Allgemeine Soziologie I	2	4
VO	Allgemeine Soziologie II	2	3
KO	Allgemeine Soziologie II	2	4
SE	Soziologische Theorien	2	8
		10	22

(2) Spezielle Soziologien

Dieses Fach dient der Vertiefung von sozialwissenschaftlichen Kenntnissen und Methoden in ausgewählten sozialen Bereichen mit Gelegenheit zur individuellen Schwerpunktsetzung. Nach Maßgabe der Möglichkeiten des Instituts sollen stets mehrere spezielle Soziologien zur Auswahl angeboten werden (insgesamt 22 ECTS).

<i>LV-Typ</i>	<i>Titel der LV</i>	<i>SSt.</i>	<i>ECTS</i>
VO	Spezielle Soziologie I	2	3
SE	Spezielle Soziologie I	2	8
VO	Spezielle Soziologie II	2	3
SE	Spezielle Soziologie II	2	8
		8	22

Grundsätzlich ist eine Schwerpunktsetzung im Bereich einer speziellen Soziologie möglich. Es müssen dabei aber mindestens 4 SSt. in Form von Seminaren absolviert werden.

(3) Empirische Sozialforschung

Dieses Fach dient dem Erwerb vertiefter Kenntnisse der Forschungsmethoden der Soziologie sowie ihrer Anwendung und der kritischen methodologischen und wissenschaftstheoretischen Reflexion der damit verbundenen Probleme (insgesamt 23 ECTS).

LV-Typ	Titel der LV	SSt.	ECTS
VO	Methodenprobleme der Sozialwissenschaften	2	3
SE	Methodenprobleme der Sozialwissenschaften	2	8
PK	Praktikum zur empirischen Sozialforschung II	4	12
		8	23

(4) Berufsorientierte Lehrveranstaltungen

Dieses Fach dient dem Erwerb von berufsrelevanten Schlüsselkompetenzen. Studierende sollen dabei insbesondere auf selbständige projektorientierte Arbeit vorbereitet werden (insgesamt 10 ECTS).

LV-Typ	Titel der LV	SSt.	ECTS
PS	Projektplanung, Projektmanagement, Projektevaluation	2	5
PS	Mediationstechniken	2	5
		4	10

§ 9 Pflichtpraxis

(1) Allgemeine Bestimmungen

1. Für die praxisnahe Berufsausbildung ist frühestens ab dem zweiten Semester eine Pflichtpraxis (UniStG § 9) im Ausmaß von mindestens 4 Wochen, das entspricht 160 Arbeitsstunden, zu absolvieren.
2. Diese Praxis soll in sinnvollem Zusammenhang mit den Aufgaben der angewandten Soziologie stehen.
3. Diese Praxis ist grundsätzlich außerhalb der Universität zu erwerben. Falls die Absolvierung der Praxis außerhalb der Universität nicht möglich ist, kann auch die Mitarbeit bei universitären Forschungsprojekten als Praxis anerkannt werden. Keinesfalls aber kann der Besuch von Lehrveranstaltungen als Praxis anerkannt werden.
4. Die Studienkommission gibt Empfehlungen über Einrichtungen, in denen die Praxis absolviert werden kann. Bei Abweichung von diesen Empfehlungen hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Studienkommission diese zu genehmigen.
5. Die Praxis kann zusammenhängend oder in sinnvollen Teilen abgelegt werden.

(2) Erfolgsnachweis

1. Die Ablegung der Praxis ist durch eine Arbeitsbescheinigung nachzuweisen, die folgende Punkte zu enthalten hat:
 - Ort und Art der Einrichtung
 - Dauer der Praxis
 - Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten
2. Weiters ist von den Studierenden bei der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission ein schriftlicher Bericht über die Praxis einzureichen.

§ 10 Freie Wahlfächer

(1) Empfehlungen

1. Studierende sind berechtigt, die freien Wahlfächer ganz oder teilweise aus den ergänzenden und vertiefenden Lehrveranstaltungen aus Soziologie, insbesondere aus speziellen Soziologien, zu wählen.
2. Werden die freien Wahlfächer zur Gänze aus einer der im UniStG angeführten geistes- und kulturwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Studienrichtungen gewählt, wird den Studierenden empfohlen, sich am Studienplan der jeweiligen Studienrichtung zu orientieren und das dort vorgesehene Stundenmaß entsprechend zu reduzieren. Bei dieser Vorgangsweise werden das jeweilige Fach oder die gewählten Fächer dieser Studienrichtung im Diplomprüfungszeugnis vermerkt.
3. Wählen Studierende hingegen aus einer Mehrzahl von Fächern ihre Lehrveranstaltungen, wird empfohlen, diese aus den folgenden Bereichen zusammenzusetzen:

Geistes- und Kulturwissenschaften <ul style="list-style-type: none"> • Fremdsprachen • Germanistik • Geschichte • Kunstgeschichte • Musikwissenschaft • Pädagogik • Philosophie • Politikwissenschaft • Publizistik und Kommunikationswissenschaft • Sprachwissenschaft 	Naturwissenschaften <ul style="list-style-type: none"> • Biologie • Geographie • Psychologie
Rechtswissenschaften <ul style="list-style-type: none"> • Arbeits- und Sozialrecht • Bürgerliches Recht • Europarecht • Grundlagen von Recht und Gesellschaft • Straf- und Strafverfahrensrecht • Verfassungs- und Verwaltungsrecht • Völkerrecht • Wirtschaftswissenschaften 	Theologie <ul style="list-style-type: none"> • Christliche Gesellschaftslehre • Pastoraltheologie • Philosophie an der Kath.-Theol. Fakultät
Interdisziplinäre Studien nach Maßgabe ihrer Einrichtung an der Universität Salzburg Lehrveranstaltungen des Zentralen Informatikdienstes (ZID)	

4. Im Zuge einer sinnvollen Schwerpunktbildung wird empfohlen, die freien Wahlfächer aus höchstens drei weiteren Studienrichtungen zusammenzustellen. Studierende, die mindestens acht Semesterstunden pro Fach absolviert haben, erhalten dies im Diplomprüfungszeugnis vermerkt.
Bei einer zusätzlichen Schwerpunktbildung aus Fächern, die dem Diplomstudium Soziologie zuordenbar sind, werden diese ab einer erfolgreichen Ablegung im Ausmaß von vier Semesterstunden im Diplomprüfungszeugnis vermerkt.
5. Mindestens ein Viertel der Lehrveranstaltungen sollte prüfungsimmanenten Charakter haben.

(2) Vorgehen bei Abweichen von der Empfehlung

Beabsichtigen Studierende freie Wahlfächer zu wählen, die von den Empfehlungen abweichen, haben sie dies jeweils vor Beginn der Lehrveranstaltung der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission zu melden. Die oder der Vorsitzende der Studienkommission ist berechtigt, innerhalb eines Monats ab Einlangen der Meldung die Wahl der jeweiligen Lehrveranstaltung bescheidenmäßig zu untersagen, wenn diese Wahl weder wissenschaftlich noch im Hinblick auf eine berufliche Tätigkeit sinnvoll ist.

Der Studienplan Diplomstudium Soziologie, geistes- und kulturwissenschaftliche Studienrichtung, tritt in der geänderten Fassung mit 1. September 2005 in Kraft.